

Wiener Basketball Verband
Canovagasse 7/2
A - 1010 Wien
Mobil: 0676/831 55 901
email: office@basketballwien.at
Internet: www.basketballwien.at
ZVR-Zahl: 369143433



Wien, am 26. September 2025

Der Wiener Basketball Verband lädt zur

ordentlichen Hauptversammlung des WBV

am **Samstag, 08. November 2025**

ein.

Ort: Sportarena Wien
Stephanie-Endres-Straße 3, 1020 - Wien

Zeit: 11:00 Uhr

▪ **Tagesordnungspunkte**

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Berichte der Referenten
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Änderung der Satzung (Beilage folgt)
6. Entlastung des Vorstandes
7. Neuwahl des Vorstandes
8. Bericht aus dem ÖBV
9. Änderung der GebO (Beilage folgt)
10. Anträge: Debatte und Beschlussfassung
11. Allfälliges

Die Beilagen zur Satzungsänderung sowie der Änderung der Gebührenordnung werden rechtzeitig zugesandt.

Dr. Thomas Holzgruber
Präsident des Wiener Basketballverbandes



▪ **Anträge zur Hauptversammlung**

Anträge zur ordentlichen Hauptversammlung sowie Bewerbungen und Nominierungen für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer müssen schriftlich (Post, E-Mail, etc.) **spätestens 3 Wochen (Samstag, 18. Oktober 2025) vor der Hauptversammlung** im Sekretariat des Wiener Basketball Verbandes eingelangt sein.

Wahlausschuss: Mag. Peter Rezar (Rechtsreferent des WBV)
Prof. Dr. Michael Danek (BC Vienna 87)
Dr. Arno Behm, M.A.S. (UKJ Rockets Simmering)

▪ **Auszug aus den Satzungen**

Die Hauptversammlung

§ 16. (1) In die Zuständigkeit der Hauptversammlung (ordentliche und außerordentliche) fallen:

1. die Entgegennahmen der Tätigkeitsberichte des Vorstandes sowie der Berichte der Kontrollkommission,
2. die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
3. die Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung für Hauptversammlungen des WBV.
4. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollkommission,
5. die Ernennung und der Ausschluss von Ehrenmitgliedern,
6. die Verleihung von Ehrenzeichen, sofern die Ehrenzeichenordnung keine anders lautenden Bestimmungen enthält,
7. die Festlegung der Verbandsabgaben, Beiträge, sowie Gebühren und Pönali mit Ausnahme der in §§ 10 (5) und 11 (1) angeführten in die Kompetenz des Vorstandes fallenden Kosten.

(2) Die Hauptversammlung kann sich mit 2/3-Mehrheit auch für andere Angelegenheiten als zuständig erklären.

Wiener Basketball Verband

Canovagasse 7/2

A - 1010 Wien

Mobil: 0676/831 55 901

email: office@basketballwien.at

Internet: www.basketballwien.at

ZVR-Zahl: 369143433



§ 17. (1) Antrags-, stimm- und aktiv wahlberechtigt sind die Vereine des WBV laut § 5. Jeder Verein hat für jede seiner Mannschaften, die an einem Dauerbewerb des WBV (Landesmeisterschaft), der höchsten bzw. zweithöchsten Bewerbe der Damen oder Herren oder, wenn der Bewerb bei Abhaltung der Hauptversammlung bereits beendet ist, bis zu dessen Abschluss ordnungsgemäß teilgenommen hat, eine Stimme.

(2) Antrags- und stimmberechtigt, jedoch nicht aktiv wahlberechtigt sind die Ehrenmitglieder.

(3) Antragsberechtigt ist auch der Vorstand sowie jedes einzelne Vorstandsmitglied.

(4) Im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit sind die Verbandsrechnungsprüfer antragsberechtigt und zur Teilnahme verpflichtet.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Teilnahme verpflichtet.

Beiträge, Gebühren und Zahlungsfristen

§ 11. (1) Die von den Vereinen an den WBV zu leistenden Beiträge, Gebühren und Pönali der Meisterschaft sind in der GebO/WBV niedergeschrieben. Sie werden durch die Hauptversammlung oder, mit deren Ermächtigung, durch den Vorstand festgelegt. Gebühren für Cupbewerbe auf freiwilliger Basis sowie reine Drucksortenkosten können durch den Vorstand festgesetzt werden. Die Zuständigkeit zur Festlegung von Gebühren gilt sinngemäß auch für eine Streichung, Änderung oder Ergänzung anderer Verbandsbestimmungen des WBV, soweit davon Grundlagen für die in der GebO normierten Gebühren betroffen sind.

(2) Der Vorstand kann Vereinen, die mit ihren finanziellen Verpflichtungen im Rückstand sind, bis zur Begleichung ihrer Verbindlichkeiten das Stimmrecht bei der Hauptversammlung entziehen. Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.